



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/6621 –**

**Frage Nummer 27**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung angesichts der im Nachtrags-  
haushalt 2025 beschlossenen Erhöhung der Haushaltssperre  
von 10 Prozent auf 15 Prozent, welche Summen die bayeri-  
schen Hochschulen jeweils einsparen müssen (bitte aufschlüs-  
seln nach Hochschulen), an welchen Stellen diese Summen  
genau eingespart werden sollen und welche Einschränkungen  
des regulären Hochschulbetriebs die Staatsregierung dadurch  
erwartet (bitte aufschlüsseln nach Hochschulen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde eine Erhöhung des Sperresatzes von bisher  
10 Prozent auf 15 Prozent für folgende Ausgabeansätze beschlossen:

- Sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme  
der Gruppen 517 und 518)
- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen  
(Hauptgruppe 6)
- Sonstige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Hauptgruppe 8)

Aufgrund Ziffer II. 1.1 Abs. 2 der zwischen der Staatsregierung und den staatlichen  
Hochschulen und Universitätsklinika geschlossenen Rahmenvereinbarung, wonach  
bei der Festlegung neuer Haushaltssperren zugunsten der Hochschulen und Uni-  
versitätsklinika ein besonders strenger Maßstab zu beachten ist, konnten seitens  
des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugunsten der Hochschulen  
und Universitätsklinika folgende Privilegierungen erreicht werden:

- Für sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 mit Aus-  
nahme der Gruppen 517 und 518) beträgt die Sperre für die Kapitel 15 07,  
15 09, 15 11, 15 12, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27  
(Universitäten), 15 32 bis 15 48 und 15 49 Tit. 547 91 (Hochschulen für an-  
gewandte Wissenschaften und Technische Hochschulen) sowie 15 59  
bis 15 64 (Kunsthochschulen) abweichend 12,5 Prozent.
- Für Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investiti-  
onen (Hauptgruppe 6) beträgt die Sperre für die Titel 682 01 in den Kapiteln  
15 08, 15 13, 15 18, 15 20, 15 22 und 15 25, Titel 682 02 in Kapitel 15 13

sowie die Titel 686 02 in den Kapiteln 15 22 und 15 25 (Universitätskliniken) abweichend 12,5 Prozent.

Die Erhöhung des einheitlichen Sperresatzes bei den Hochschulen und Universitätsklinika konnte damit abgemildert werden. Die danach noch erforderlichen Einsparungen werden im Rahmen des Haushaltsvollzugs von den Hochschulen und Universitätsklinika erbracht.